



LANDRATSAMT OSTALLGÄU
- Sachgebiet 41 -
Az.: 41-6414/3

Marktoberdorf, 10.09.2020

B e k a n n t g a b e gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG
für den Gewässerausbau zur naturnahen Entwicklung des Schwarzenbachs süd-östlich des
Ortsteiles Enzenstetten, Gemeinde Seeg**

Die Gemeinde Seeg beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur naturnahen Entwicklung des Schwarzenbachs süd-östlich des Ortsteiles Enzenstetten, Gemeinde Seeg. Auslösend für die naturnahe Gewässerumgestaltung sind der Sanierungsbedarf des Bachs und die Gefährdung der Standsicherheit des Bahndamms.

Das geplante Vorhaben bedarf als Gewässerausbau einer Plangenehmigung gemäß §§ 67, 68 Wasserhaushaltsgesetz.

Das Landratsamt Ostallgäu hatte zunächst im Rahmen des Verfahrens gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Hierbei ist überschlüssig in einer ersten Stufe zunächst zu prüfen, ob bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Schutzkriterien besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen.

Die Überprüfung ergab, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben ist. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.
Gudrun Hummel
Regierungsdirektorin